

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Auf-

nahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Verhältnis zu anderen Leistungen**
- 3. Voraussetzungen**
 - 3.1 Personenkreis
 - 3.2 Anbahnung und Aufnahme
 - 3.3 Versicherungspflicht
 - 3.4 Ermessen
 - 3.5 Notwendigkeit
 - 3.6 Angemessenheit
- 4. Förderarten und Förderumfang**
 - 4.1 Fahrtkosten
 - 4.2 Übernachtungskosten/ getrennte Haushaltsführung
 - 4.3 Beschaffung/ Reparatur von PKW/ Roller/ Fahrrad
 - 4.4 Kosten zur Erlangung des Führerscheines (Klasse B, BE)
 - 4.5 Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten
 - 4.6 Bewerbungskosten
 - 4.7 Kosten für Nachweise/ Zertifikate
 - 4.8 Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen
 - 4.9 Beschaffung von Arbeitsmitteln
- 5. Verfahren**
 - 5.1 Antragsstellung
 - 5.2 Bagatellgrenze
 - 5.3 Nachweise
 - 5.4 Erfassung im FMG2
 - 5.5 Auszahlung

Anlage 1: Übersicht der Fördermöglichkeiten

Anlage 2: Merkblatt des Bundesjustizministeriums zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Randzeichen

- Rz 44.1 Allgemeines
- Rz 44.2 Verhältnis zu anderen Leistungen
- Rz 44.3 Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot
- Rz 44.4 Personenkreis
- Rz 44.5 Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende
- Rz 44.6 Erwerbsaufstocker
- Rz 44.7 Anbahnung und Aufnahme
- Rz 44.8 Stabilisierung einer Beschäftigung (keine Förderung)
- Rz 44.9 Versicherungspflicht
- Rz 44.10 Ohne Versicherungspflicht als Zwischenschritt
- Rz 44.11 Schulische Ausbildung
- Rz 44.12 Beschäftigung im Ausland
- Rz 44.13 Ermessen
- Rz 44.14 Wünsche des eLb
- Rz 44.15 Ermessensentscheidung Förderhöhe
- Rz 44.16 Eigenleistungsfähigkeit
- Rz 44.17 Notwendigkeit
- Rz 44.18 Angemessenheit
- Rz 44.19 Keine (Motivations-)Prämien
- Rz 44.20 Fahrtkosten
- Rz 44.21 Übernachtungskosten/ getrennte Haushaltsführung
- Rz 44.22 PKW/ Roller/ Fahrrad
- Rz 44.23 Rückforderung PKW-Förderung bei Kündigung
- Rz 44.24 Mietfahrzeuge
- Rz 44.25 Führerschein
- Rz 44.26 Begrenzung der Wiederholungsprüfungen
- Rz 44.27 Eigenanteil zum Führerscheinwerb
- Rz 44.28 Widerruf Führerscheinförderung bei Kündigung
- Rz 44.29 MPU
- Rz 44.30 Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten
- Rz 44.31 Verhältnis zu § 22 SGB II
- Rz 44.32 Bewerbungskosten
- Rz 44.33 Unterstützung der Persönlichkeit
- Rz 44.34 Nachweise/ Zertifikate
- Rz 44.35 Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen
- Rz 44.36 Beschaffung von Arbeitsmitteln
- Rz 44.37 Antragstellung
- Rz 44.38 Bagatellgrenze
- Rz 44.39 Nachweise
- Rz 44.40 Gutscheine
- Rz 44.41 Erfassung im FMG2
- Rz 44.42 Auszahlung

Paragraph:	§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III: Fassung ab 01.04.2012
Quellen:	Fachliche Hinweise zu SGB II der BA „Vermittlungsbudget“ Geschäftsanweisung § 44 SGB III der BA Gemeinsame der Erklärung des BMAS und der Länder (Juni 2017) Instrumentenreform SGB II – Hinweise zu praktischen Umsetzung (MAIS 2012)
Änderungen:	Änderungen Stand 01.07.2015: <ul style="list-style-type: none">- Rz. 44.16 Klarstellung, dass Eigenleistungsfähigkeit nur bei Einkommen zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht zu prüfen ist- Rz. 44.20 Klarstellung, dass auch die Fahrtkosten zu Maßnahmen nach § 45 SGB III gemeint sind- Rz. 44.26 Änderung der Vorgabe der Begrenzung auf 2 Wiederholungsprüfungen hin zu einer Option- Rz. 44.29 Klarstellung zur Ermessensentscheidung zur MPU- Rz. 44.32 Pauschalierung ist optional; Höchstbetrag 150 € geändert auf 180 € (siehe auch Anlage 1) Änderungen Stand 28.09.2015: <ul style="list-style-type: none">- Rz. 44.26 Erhöhung des Höchstbetrages von 1.500 € auf 2.000 € (siehe auch Anlage 1) Änderungen Stand 01.10.2016: <ul style="list-style-type: none">- Rz. 44.7 Ergänzung der Fördermöglichkeit zur Stabilisierung einer Beschäftigung nach § 16 g SGB II Änderungen Stand 01.10.2017: <ul style="list-style-type: none">- Rz. 44.6 Ausschluss ALGI-Aufstocker- Rz. 44.20 Ausschluss Reisekosten zu PAV- Rz. 44.34 Aufnahme Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen- Rz. 44.35 Beschränkung der Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen auf Begleitkosten Änderungen Stand 01.09.2018: <ul style="list-style-type: none">- Rz. 44.21 Umzugskosten bei getrennter Haushaltsführung- Rz. 44.22/44.25 Klarstellung zur Fördervoraussetzung bei Fortbewegungsmitteln (auch für Anbahnung)- Rz. 44.22 Erhöhung Förderbeträge für Fahrrad und Roller- Rz. 44.22 keine Vorlage von Kostenvoranschlägen, Bescheidinhalt und Auszahlung- Rz. 44.22 kein pauschaler Förderausschluss bei erneuter Förderung innerhalb von 24 Monaten- Rz. 44.24 Wirtschaftlichkeit bei Mietwagenförderung- Rz. 44.25 Förderung Roller-Führerschein- Rz. 44.26 Fahrstunden schon vor Bestehen der theoretischen Prüfung möglich- Rz. 44.26 kein Ausschluss Ferienfahrschulen- Rz. 44.27 Vereinfachung Eigenanteilsrechnung bei FS-Förd.- Rz. 44.29 keine Förderung MPU möglich- Rz. 44.35 Förderung Begleitkosten zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses- Rz. 44.41 Separate Erfassung von Maßnahmezuweisungen im FMG2 Änderungen Stand 07.01.2020: <ul style="list-style-type: none">- Rz. 44.9 keine Förderung von Fällen nach §16e/§16i SGB II- Rz. 44.29 ergänzende Ausführungen zur MPU- Rz. 44.35 Bearbeitungsentgelte als Begleitkosten förderfähig- Rz. 44.37 Fördermöglichkeiten bei verspäteter Antragstellung

1 Allgemeines

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung. Es können verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden. Dadurch kann eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung erfolgen.

Rz. 44.1
Allgemeines

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Voraussetzung der Förderung ist allerdings die erhebliche Verbesserung der individuellen Eingliederungsaussichten, die Angemessenheit des Leistungsumfangs sowie die Nachrangigkeit gegenüber anderen Leistungsträgern, z.B. Arbeitgebern. Der Einsatz der Leistungen aus dem VB setzt hohe Anforderungen an die Fallmanager, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben und dokumentieren müssen.

Die internen Arbeitshinweise legen Voraussetzungen und Förderhöhen fest. Sie entbinden allerdings nicht von einer individuellen Prüfung. Werden die Gründe ausführlich dokumentiert und die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten, sind individuelle Abweichungen möglich.

Es wurden die Fachlichen Hinweise der BA zum VB, die Geschäftsanweisung § 44 SGB III der BA, die Gemeinsame Erklärung des BMAS und der Länder sowie die Hinweise zur praktischen Umsetzung der Instrumentenreform des MAIS in diese internen Arbeitshinweise eingearbeitet. Dadurch erübrigt sich die Recherche in o.g. Unterlagen. Anwendung in Bezug auf das VB finden ab sofort nur noch diese internen Arbeitshinweise zu § 44 SGB III.

2 Verhältnis zu anderen Leistungen

Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Rz: 44.2
Verhältnis zu anderen Leistungen

Beispiel:

Keine Übernahme von Eigenanteilen für Brillen oder Zahnersatz.

Für auftretende Bedarfe, die von den Regelleistungen nach § 20 SGB II umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Soweit der Betroffene eine versicherungspflichtige Beschäftigung (oder selbstständige Erwerbstätigkeit) aufnimmt, könnte im Einzelfall das Darlehen durch ein Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II abgelöst werden.

Die Förderung aus dem VB ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kombinierbar.

Mit dem Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot nach § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III wird unter Beibehaltung der generellen Handlungsspielräume für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung von unterschiedlichen Hemmnissen erreicht, dass keine konkreten gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente des SGB II und III durch Leistungen aus dem VB missachtet werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung, ob das Ziel der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch andere konkret geregelte Förderungen erreicht werden kann. So ist regelmäßig davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung (§§ 73 ff. SGB III), der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) oder der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) erfolgen.

Rz. 44.3
Aufstockungs-,
Umgehungs- und
Ersetzungsverbot

Beispiel:

Der Erwerb eines Führerscheins für Berufskraftfahrer hat im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) oder einer beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) zu erfolgen.

Das Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot bezieht sich nur auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, nicht jedoch auf passive Leistungen. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben stets Vorrang gegenüber Leistungen zum Lebensunterhalt.

Beispiele:

Die Berücksichtigung von Kostenanteilen beim ÖPNV im Regelsatz des ALGII kann nicht dazu führen, Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit aus dem VB abzulehnen.

Eine Umzugskostenbeihilfe aus dem VB, die der konkreten Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des eLb und damit der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit dienen soll, hat keinen Nachrang gegenüber der Erstattung von Umzugskosten nach § 22 SGB II.

Konkret bedeutet das Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot, dass

- keine höheren individuellen Leistungen an den eLb erfolgen als in den anderen gesetzlich geregelten Instrumenten vorgesehen sind (Aufstockungsverbot).
- individuelle Leistungen nicht von SGB II-Mitteln des Eingliederungstitels finanziert werden, die nach anderen gesetzlichen Voraussetzungen oder von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind (Umgehungsverbot).

AUSNAHME: Im Falle eines kurzfristigen und vorübergehenden Unterstützungsbedarfes (z.B. Vorstellungsgespräch), kann dieser aus dem VB abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer notwendigen Kinderbetreuung.

- keine konkrete Leistungsregelung der anderen Instrumente durch die Anwendung des § 44 SGB III ersetzt wird (Ersetzungsverbot).

3 Voraussetzungen

3.1 Personenkreis

Im Rahmen des VBs gefördert werden können

- Arbeitslose
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende
- Ausbildungssuchende.

Rz: 44.4
Personenkreis

§ 17 SGB III definiert die von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden als Personen, die

- versicherungspflichtig beschäftigt sind,
- alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und
- voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden.

Rz: 44.5
Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende

Zu dieser Personengruppe können unter anderem gehören:

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III)
- Hochschulabsolventen
- Selbstständige
- Beschäftigte in Transfer- oder Auffanggesellschaften

Grundvoraussetzung ist die Hilfebedürftigkeit gem. §§ 7 ff. SGB II. Damit können auch erwerbstätige Hilfebedürftige („Erwerbsaufstocker“) gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere neue versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Eine Förderung zur Vermeidung der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des VB jedoch ausgeschlossen.

Rz: 44.6
Erwerbsaufstocker

Ausgenommen sind seit dem 01.01.2017 (9. SGB II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. ALGI-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diesen Personenkreis nach § 5 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

3.2 Anbahnung und Aufnahme

Das VB dient der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme kann unter den ergänzenden Vorgaben des § 16 g SGB II oder § 16 f SGB II gefördert werden.

Rz: 44.7
Anbahnung und Aufnahme

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten (z.B. Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen) gehören, insbesondere, wenn sie als Zwischenziele mit dem eLb in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) vereinbart sind. Im Rahmen der Anbahnung muss kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung erfolgt nur, wenn ein

konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht. Die Arbeitsaufnahme kann auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, z.B. durch Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten während der Probezeit. Ein evtl. eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die vorübergehende Förderung unmittelbar nach der Arbeitsaufnahme nicht. Es sind allerdings die Vorgaben des § 16 g SGB II zu beachten.

Bei einer Förderung nach der Arbeitsaufnahme sind allerdings die Eigenleistungsfähigkeit des eLb und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten zu prüfen. Dies gilt z.B. bei Ausbildungen: Soweit die aufgenommene Ausbildung grds. mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB zur Aufnahme dieser Ausbildung aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

Die Förderung von Beschäftigten aus dem VB zur Vermeidung der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem VB kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. Es ist zu prüfen, ob ggf. eine Förderung nach § 16 f SGB II in Frage kommt.

Rz. 44.8
Stabilisierung einer Beschäftigung (keine Förderung)

3.3 Versicherungspflicht

Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt.

Rz: 44.9
Versicherungspflicht

Demzufolge kommt das VB nicht in Betracht zur Anbahnung und Aufnahme von

- Geringfügigen Beschäftigungen,
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II,
- Beschäftigungsverhältnissen nach § 16 e SGB II in der Fassung bis zum 31.12.2018,
- Beschäftigungsverhältnissen nach § 16 e SGB II in der Fassung ab 01.01.2019,
- Beschäftigungsverhältnissen nach § 16 i SGB II,
- Selbstständigen Tätigkeiten,
- Öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen,
- Freiwilligendiensten (JFDG, BFDG).

Rz: 44.10
Ohne Versicherungspflicht als Zwischenschritt

ABER: Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die geringfügige Beschäftigung in der EGV als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

Ist für eine versicherungspflichtige Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr (BGJ) verpflichtend vorgeschrieben, können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraus-

setzung für die Förderung ist u.a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass nach erfolgreichem BGJ eine Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis erfolgt.

Entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 3 SGB II können Leistungen aus dem VB auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung übernommen werden.

Rz. 44.11
Schulische Aus-
bildung

Zur Anbahnung und Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann ggf. die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Entsprechend § 44 Abs. 2 SGB III kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden. Dazu ist eine Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache vorzulegen, aus der hervorgeht, dass es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach dem geltenden Recht des entsprechenden Staates handelt. Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. eine Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers.

Rz. 44.12
Beschäftigung
im Ausland

Die derzeitigen Mitglieder der EU finden sich unter der Adresse:

<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Europa/EUerweiterung/node.html>

Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sind Lichtenstein, Island und Norwegen.

3.4 Ermessen

Leistungen aus dem VB stehen im Ermessen. Sowohl die Frage, ob überhaupt eine Förderung aus dem VB erfolgt (Entschließungsermessen), als auch die Frage, welche konkrete Leistung in welcher Höhe aus dem VB erfolgt (Auswahlermessen), unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen. In jedem Leistungsfall aus dem VB sind die subjektiven und objektiven Besonderheiten des Förderfalls zu prüfen. Dazu muss das Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Im Mittelpunkt steht daher die Frage, ob die Leistung aus dem VB zur Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das Entschließungs- und Auswahlermessen wird maßgeblich von den allgemeinen Leistungsgrundsätzen des SGB II bestimmt. Aus den Regelungen in den §§ 1, 3 und 14 SGB II ist eine verpflichtende Verantwortung ableitbar, den eLb bei der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Leistungen zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem VB können daher im Gegensatz zu Leistungen zur Anbahnung dieser nur im Ausnahmefall insgesamt abgelehnt werden.

Rz. 44.13
Ermessen

Angemessene Wünsche des eLb können bei der Auswahl der Förderung aus dem VB berücksichtigt werden. Sie sollen gem. § 33 Satz 2 SGB I berücksichtigt werden, wenn die gewünschte Leistung mit der angebotenen Förderung inhaltlich und kostenmäßig vergleichbar ist und zu den gleichen

Rz. 44.14
Wünsche des
eLb

angestrebten Zielen führt. In jedem Fall sollen die Ermessenserwägungen dokumentiert werden. Zum Ausgleich des privaten Nutzens kann in diesen Fällen ein Eigenanteil verlangt werden.

Bei der Festlegung der Förderhöhe können haushaltsmäßige Belange berücksichtigt werden. Die Ablehnung einer Förderung aus dem VB allein mit der Aussage, die Haushaltsmittel für die Förderung seien im laufenden Haushaltsjahr bereits aufgebraucht, ist fehlerhaft. Für die ganzjährige Bereitstellung von Mitteln bzw. der Steuerung des Mittelabflusses haben die Jobcenter entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. die Mittel für das laufende Jahr i. H. d. Vorjahresausgaben einplanen).

Rz. 44.15
Ermessensent-
scheidung För-
derhöhe

Bei der Höhe der zu übernehmenden Förderung können die Besonderheiten des angebotenen Arbeitsverhältnisses (Vollzeit, Teilzeit, Befristung etc.) Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich kann bei einer Eigenleistungsfähigkeit des eLb die Förder-summe reduziert werden. Bei arbeitslosen eLb ist jedoch davon auszugehen, dass keine Eigenleistungsfähigkeit gegeben ist. Eine Prüfung kann hier entfallen. Bei zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht Erwerbstätigen kann ggf. eine Eigenleistungsfähigkeit aus dem Einkommen bestehen.

Rz. 44.16
Eigenleistungs-
fähigkeit

Dabei ist bei Kunden, die den Leistungsbezug verlassen, die Steigerung des Gesamteinkommens durch eine existenzsichernde Beschäftigung zu berücksichtigen. Diese sollte ins Verhältnis zu den entstehenden Kosten gesetzt werden (z.B. ALGII vorher 800 €, Nettolohn der Beschäftigung nachher 1.100 €. Bis zu 300 € können zur Deckung der Kosten herangezogen werden).

ELb, die trotz einer Beschäftigungsaufnahme im Leistungsbezug verbleiben, können die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Kosten über die Einkommensbereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II aus dem Einkommen finanzieren.

Nach der ersten Gehaltszahlung sind somit nur die ungedeckten Kosten aus dem VB förderfähig. Vor der ersten Gehaltszahlung besteht keine Eigenleistungsfähigkeit.

Die Eigenleistungsfähigkeit ist bei den Förderarten Pendelfahrten, getrennte Haushaltsführung und Mietwagen zu berücksichtigen. Bei der Förderung der Anschaffung/Reparatur von PKW/Roller/Fahrrad, Führerschein und Umzug ergibt sich eine abweichende Regelung zur Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit. Die Prüfung wird an den entsprechenden Stellen erläutert. Bei den übrigen Förderarten (Bewerbungskosten, Teilnahme an Maßnahmen, Nachweise/Zertifikate, Arbeitsmittel, Vorstellungsreisen) ist kein Eigenanteil zu prüfen.

3.5 Notwendigkeit

Eine Förderung aus dem VB ist möglich, „wenn diese für die berufliche Eingliederung notwendig ist.“ Notwendig ist die Förderung aus dem VB, wenn sie die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert und ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde. Insoweit ist in jedem Leistungsfall eine Prognose-

Rz. 44.17
Notwendigkeit

entscheidung über den Erfolg einer beruflichen Eingliederung zu treffen und entsprechend zu dokumentieren. Eine vorliegende Einstellungszusage kann diese Dokumentation ersetzen.

Die Prüfung der Notwendigkeit orientiert sich an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, ggf. den bereits erkennbaren Hemmnissen sowie Stärken und den sich daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der mit dem eLb abgeschlossenen EGV.

An einem schlüssigen strategischen Vorgehen können berechtigte Zweifel bestehen, wenn einerseits die Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung z.B. hinsichtlich der Erstattung von Bewerbungskosten angenommen wird, für den eLb jedoch Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16 e SGB II zur Verfügung gestellt werden. Hier wäre im Einzelfall darzustellen, warum die nach § 16 e SGB II angestellte Einschätzung, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist, nicht mit der Prognoseentscheidung nach § 44 SGB III kollidiert.

3.6 Angemessenheit

Erstattungsfähig sind nur die nachweisbar entstandenen und angemessenen Kosten. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (siehe auch § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Höchstbeträge und Angaben über die Erforderlichkeit von Vergleichsangeboten finden sich unter Punkt 4 „Förderarten und Förderumfang“ jeweils auf die konkrete Förderung bezogen. Diese Vorgaben sind bindend. Sollte sich allerdings im Einzelfall herausstellen, dass eine darüberhinausgehende Förderung zur Erreichung des Eingliederungsziels notwendig ist, ist eine Gewährung zulässig, sofern eine entsprechende Einzelfallbegründung vorliegt.

Rz. 44.18
Angemessenheit

Da § 44 SGB III keine darlehensweise Gewährung der Förderung vorsieht, können die Kosten nur als Zuschuss übernommen werden.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung ausgeschlossen, bzw. werden diese Leistungen in vollem Umfang auf die Förderung angerechnet.

Das VB zielt ausschließlich auf die tatsächlich entstandenen Kosten ab. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten in diesem Sinne dar. Die Zahlung von Motivations- und Durchhalteprämien sowie von Prämien ist zudem als eine unzulässige Subventionierung einer von den Arbeitssuchenden beispielsweise wegen ihrer niedrigen Entlohnung als unattraktiv angesehener Beschäftigung zu bewerten.

Rz. 44.19
Keine (Motivations-) Prämien

4 Förderarten und Förderumfang

4.1 Fahrtkosten

Es können die Fahrtkosten für Vorstellungsreisen, Fahrtkosten zum erstmaligen Antritt der Arbeitsstelle und innerhalb der ersten Beschäftigungsmonate sowie während einer Maßnahme nach § 45 SGB III übernommen werden, soweit die Fahrtkosten nicht Teil der Maßnahmekosten sind.

Rz. 44.20
Fahrtkosten

Pendelfahrten innerhalb der ersten Beschäftigungsmonate können längstens für 6 Monate gefördert werden. Für die Zeit nach der ersten Gehaltszahlung ist die Eigenleistungsfähigkeit gem. Rz. 44.16 zu prüfen. Die Kosten sind grundsätzlich aus dem Einkommen zu finanzieren, ggf. über eine Absetzung bei der Einkommensanrechnung im Leistungsrecht (Näheres unter Rz. 44.16).

Übersteigen die Pendelfahrten den Tagespendelbereich (2,5 Stunden Gesamtfahrzeit bei Arbeitszeiten > 6 Stunden und 2 Stunden bei Arbeitszeiten < 6 Stunden) kommt eine auswärtige Unterbringung in Betracht.

Die Kosten einer Vorstellungsreise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig (regelmäßig vor Antritt der Reise) und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten nicht tragen zu wollen (§ 670 BGB, vgl. Urteil des BAG vom 29.07.1988 – 5 AZR 433/87). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten nicht, darf die Förderung aus dem VB deshalb nicht versagt werden.

Reisekosten, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III entstehen, werden **nicht** aus dem VB, sondern nach § 309 Abs. 4 SGB III erstattet. Reisekosten zu einem privaten Arbeitsvermittler (PAV) können nicht übernommen werden.

Die Förderung erfolgt auf Basis der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Kilometerpauschale wird nur gewährt, wenn aufgrund der Besonderheiten im Einzelfall die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. Überschreitung des Tagespendelbereiches bei Nutzung des ÖPNV). Es wird auf die Regelungen bzgl. Fahrtkosten bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III verwiesen. Danach sind pro km Strecke 0,20 € zu gewähren, maximal jedoch 130 €. Bei Pendelfahrten für die ersten Beschäftigungsmonate beträgt der monatliche Höchstbetrag 588 €.

Es ist zu prüfen, ob ein Sozialticket die wirtschaftlichere Alternative wäre (z. B., wenn bereits mehrere Vorstellungsgespräche im Monat terminiert sind oder Pendelfahrten erfolgen). Sofern der eLb Mitreisender ist, werden nur die tatsächlichen Kosten auf Nachweis bis max. zur Höhe der Kosten, die bei regulärer Anfahrt entstanden wären, übernommen.

Als Nachweis für die Mittelverwendung dienen der Arbeitsvertrag bzw. die Einladung zum Vorstellungsgespräch, Rechnungen/ Quittungen des ÖPNV bzw. eine Übersicht der Fahrstrecken und ggf. eine Anwesenheitsbestätigung des Maßnahmeträgers oder eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der eLb das Vorstellungsgespräch wahrgenommen hat und Fahrtkosten nicht gewährt wurden.

4.2 Übernachtungskosten/ getrennte Haushaltsführung

Wenn die Fahrstrecke innerhalb der ersten Beschäftigungsmonate außerhalb des Tagespendelbereiches (siehe Rz. 44.20) liegt, ist die Übernahme der Kosten einer getrennten Haushaltsführung aus dem VB möglich.

Rz. 44.21
Übernachtungs-
kosten/ getrennte
Haushaltsfüh-
rung

Für die Zeit nach der ersten Gehaltszahlung ist allerdings die Eigenleistungsfähigkeit gem. Rz. 44.16 zu prüfen. Die Kosten sind grundsätzlich aus dem Einkommen zu finanzieren, ggf. über eine Absetzung bei der Einkommensanrechnung im Leistungsrecht (Näheres unter Rz. 44.16).

Die Notwendigkeit einer getrennten Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Umzug aus triftigen Gründen noch nicht sinnvoll ist. Z.B. könnte zunächst die Probezeit abgewartet werden oder ein Umzug soll nicht überstürzt erfolgen, weil schulpflichtige Kinder in der BG leben.

Die Förderung der getrennten Haushaltsführung kommt längstens für die ersten 6 Monate nach Arbeitsaufnahme in Betracht. Monatlich können max. 300 € aus dem VB gefördert werden. Als Nachweis ist der neue Mietvertrag vorzulegen. Im ersten Monat kann der Höchstbetrag aufgrund anfallender Umzugskosten zum Bezug des Zweitwohnsitzes überschritten werden. Hier wird auf die Regelungen und Höchstbeträge zum Umzug (Rz. 44.30) verwiesen.

Sollte im Einzelfall eine auswärtige Übernachtung notwendig und angemessen sein, kann dies bei rechtzeitiger Antragstellung im Rahmen des VB übernommen werden.

Die Übernachtungskosten können in tatsächlicher Höhe (ohne Verpflegung) mit entsprechendem Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 60 € pro Übernachtung übernommen werden.

Leistet der Arbeitgeber gleichartige Leistungen, sind diese auf die Förderung anzurechnen.

4.3 Beschaffung/ Reparatur von PKW/ Roller/ Fahrrad

Die Beschaffung/ Reparatur von PKW/ Roller/ Fahrrad kommt für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Frage oder wenn für die Anbahnung einer beruflichen Tätigkeit wegen der Wohnortsituation des eLb, der konkreten Lage auf dem Arbeitsmarkt, möglichen potenziellen Arbeitgebern und dem angestrebten Ziel der beruflichen Eingliederung die Nutzung privater Verkehrsmittel notwendig ist. Erfolgreiche Bewerbungen auf dem örtlichen Arbeitsmarkt können z.B. darlegen, dass eine Beschäftigung nur bei vorhandener Mobilität erreichbar ist. Hierzu könnte der Erwerb/ die Reparatur von Fortbewegungsmitteln unter besonderer Beachtung vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden.

Rz. 44.22
PKW/ Roller/
Fahrrad

Voraussetzung für die Förderung bei einer Arbeitsaufnahme ist eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Einstellung nur bei Vorhandensein eines Fahrzeugs erfolgt und der Vertrag mindestens auf 6 Monate befristet oder unbefristet ist. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als 6 Monate

befristet, kommt eine Förderung zur Beschaffung eines Fahrzeuges nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht. Liegt nur eine Einstellungszusage vor, jedoch keine Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Fahrzeug für die Arbeitsaufnahme erforderlich ist, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn die Fahrzeit bei der Nutzung des ÖPNV den Tagespendelbereich (siehe Rz. 44.20) übersteigt und die Nutzung eines Fahrzeuges zu einer zumutbaren Fahrzeit führt oder es keine ÖPNV-Verbindung zum Arbeitsort zu den entsprechenden Arbeitszeiten gibt (z.B. bei Schichtarbeit).

Zudem ist ein gültiger Führerschein zum Führen des zu beschaffenden Fahrzeuges (PKW, Roller) vorzulegen.

Die Förderhöchstbeträge orientieren sich an den erforderlichen Fortbewegungsmitteln. Für kürzere Strecken kann die Nutzung eines Rollers oder Fahrrads ausreichend sein. Die folgenden Höchstbeträge dienen als Orientierung:

- Strecke < 5 km → Fahrrad → Förderhöchstbetrag 200 €
- Strecke 5 km - 15 km → Roller → Förderhöchstbetrag 900 €
- Strecke > 15 km → PKW → Förderhöchstbetrag 1.500 €

Ist explizit ein PKW erforderlich (z.B. da in der Beschäftigung Botendienste mit dem eigenen PKW zu erledigen sind oder besondere, dokumentierte Gründe für die PKW Nutzung auch bei einer Strecke < 15 km vorliegen), beträgt der Höchstbetrag entsprechend 1.500 €.

Darüber hinaus können die angemessenen Begleitkosten (z.B. Zulassungsgebühren, Versicherung des ersten Monats etc.) gewährt werden. Dabei sollten keine Ausstattungen finanziert werden, die standartmäßig zum Fahrzeug bzw. den Fahrzeugkosten gehören (neue Scheibenwischer, Zweitschlüssel, Winterreifen).

Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, durch den Einsatz von Eigenmitteln ein Fahrzeug zu beschaffen, das den Höchstbetrag übersteigt. So können zusätzliche Eigenmittel dazu genutzt werden, bessere und weniger reparaturbedürftige Fahrzeuge zu beschaffen. Als Anreiz wird der den Höchstbetrag übersteigende Betrag zu 50 % gefördert. Der Höchstbetrag darf dadurch maximal verdoppelt werden. Es wird damit keine Eigenleistungsfähigkeit unterstellt, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der individuellen Möglichkeiten ein wertigeres Fahrzeug zu erhalten.

Beispielrechnung:

Förderung eines PKW

Höchstbetrag:	1.500 €
Verfügbare Eigenmittel beim Kunden:	300 €
Mögliche Erhöhung des Höchstbetrags:	600 €
(davon 300 € Kunde und 300 € Jobcenter)	
Förderfähige PKW-Kosten:	2.100 €
(davon 300 € Kunde und 1.800 € Jobcenter)	

Ein Kostenvoranschlag ist für die Förderung nicht erforderlich. Der Bewilligungsbescheid ist allerdings mit der Auflage zu versehen, dass der Förderhöchstbetrag eingehalten wird und die TÜV-Plakette noch mindestens

9 Monate gültig ist. Zudem sind nur Händlerkäufe zu akzeptieren und keine Privatverkäufe. Ein Bescheidvordruck findet sich in der Vordruckverwaltung des FMG2. Die Auszahlung der Förderung kann als Vorauszahlung an den Kunden erfolgen, da es üblich ist, dass beim Autokauf direkt bar an den Autohändler gezahlt wird.

Als Nachweis über die Mittelverwendung dienen der Kaufvertrag und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 in Kopie sowie eine TÜV-Bescheinigung. Diese sollten in einer dem Kunden gesetzten Frist vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug noch bedarfsbezogen beschafft wurde.

Bei Reparaturkosten ist darauf zu achten, dass nur die für die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit erforderlichen Reparaturen gefördert werden. Ausschließlich wertsteigernde Reparaturen sind nicht möglich. Es sind mind. 2 Vergleichsangebote verschiedener Werkstätten vorzulegen. Übersteigen die Reparaturkosten die Höchstbeträge für eine Neuanschaffung, kommt die Förderung eines neuen Fahrzeugs in Betracht. Dabei ist der niedrig geschätzte Restwert des alten Fahrzeugs von der Fördersumme des neuen Fahrzeugs in Abzug zu bringen.

Bei einer erneuten Förderung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach der Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung/ Instandsetzung eines Fahrzeuges aus dem VB oder der Freien Förderung, ist die Förderhöhe um den Betrag zu reduzieren, den der Kunde aus den Einkommensfreibeträgen einer in dieser Zeit ausgeübten Erwerbstätigkeit tatsächlich hätte ansparen können. Der eLb ist darüber zu informieren, dass er aus den Einkommensfreibeträgen für mögliche TÜV-Kosten, Reparaturen oder Neuanschaffungen Reserven bilden muss.

Es besteht die Möglichkeit die Förderung eines PKWs/ Rollers bei einer durch den Begünstigten zu vertretenen Kündigung innerhalb der Probezeit durch eine vorherige Auflage in der Bewilligung (§ 32 SGB X) zu widerrufen und die Fördermittel zumindest in Höhe des Restwertes des PKWs/ Rollers (abzüglich von geleisteten Eigenanteilen) zurückzufordern. Durch eine Auflage kann dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden. Es muss dem Begünstigten möglich sein, die Auflage zu erfüllen. Eine pauschale Rückforderung innerhalb der Probezeit kommt daher nicht in Betracht, sondern der Begünstigte muss die Kündigung zu vertreten haben. Die Kündigungsgründe sind auch innerhalb der Probezeit zu erfragen. Der Widerruf erfolgt dann gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X.

Rz. 44.23
Rückforderung
PKW/Roller-
Förderung bei
Kündigung

Ist zu erwarten, dass die Erforderlichkeit von Pendelfahrten für max. 2 Monate gegeben ist (z.B. weil sich danach ein Umzug oder eine anderweitige Fahrtmöglichkeit anschließt oder weil zu befürchten ist, dass die Beschäftigung nicht länger anhält), kann auch die Nutzung von Mietfahrzeugen gefördert werden. Dazu sind mind. 2 Vergleichsangebote vorzulegen. Es können maximal 800 € im Monat (26,70 € pro Tag) gefördert werden. Zu beachten ist, dass die Förderung trotzdem wirtschaftlich sein muss. Daher können maximal die Kosten für einen PKW als Mietwagenkosten gefördert werden. Darüber hinaus liegt faktisch keine Wirtschaftlichkeit mehr vor. Darunter ist die Wirtschaftlichkeit zu dokumentieren. In der Bewilligung über die Übernahme der Mietkosten, könnte gleichzeitig die anschließende PKW/Roller-Förderung erfolgen, für den Fall, dass die Erforderlichkeit von

Rz. 44.24
Mietfahrzeuge

Pendelfahrten weiterhin bestehen bleibt.

4.4 Kosten zur Erlangung des Führerscheins (Klasse AM, B, BE)

Aus dem VB kann lediglich die Förderung eines Führerscheins der Klassen AM und B/BE (Roller, PKW...) gefördert werden. Der Führerschein für Berufskraftfahrer gilt dagegen als berufliche Weiterbildung und könnte über § 45 SGB III oder §§ 81 ff. SGB III bewilligt werden. (siehe Rz. 44.3)

Rz. 44.25
Führerschein

Die Förderung der Erlangung eines Führerscheins kommt für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Frage oder wenn für die Anbahnung einer beruflichen Tätigkeit wegen der Wohnortsituation des eLb, der konkreten Lage auf dem Arbeitsmarkt, möglichen potenziellen Arbeitgebern und dem angestrebten Ziel der beruflichen Eingliederung die Nutzung privater Verkehrsmittel notwendig ist. Erfolgreiche Bewerbungen auf dem örtlichen Arbeitsmarkt können z.B. darlegen, dass eine Beschäftigung nur bei vorhandener Mobilität erreichbar ist. Es kann durchaus sinnvoll sein, die Zeit vor der Arbeitsaufnahme durch die Erlangung des Führerscheins zu nutzen, insbesondere in den Berufsbereichen Zeitarbeit, mobile Altenpflege oder Kfz-Mechaniker. Dabei kommt der Dokumentation der Beschäftigungsprognose nach Erlangen des Führerscheines eine große Bedeutung zu.

In der Regel sollte zur Förderung des Erwerbs des Führerscheins zur Arbeitsaufnahme ein Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Einstellungszusage vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der Führerschein innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (z.B. Probezeit) erlangt werden muss und der Arbeitsvertrag mindestens auf 6 Monate befristet oder unbefristet ist. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als 6 Monate befristet, kommt eine Förderung des Führerscheines nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht. Liegt nur eine Einstellungszusage vor, jedoch keine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Führerschein für die Arbeitsaufnahme erforderlich ist, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn die Fahrzeit bei der Nutzung des ÖPNV den Tagespendelbereich (siehe Rz. 44.20) übersteigt und die Nutzung eines PKW zu einer zumutbaren Fahrzeit führt oder es keine ÖPNV-Verbindung zum Arbeitsort zu den entsprechenden Arbeitszeiten gibt (z.B. bei Schichtarbeit). Bei einer Entfernung zum Arbeitsort von < 15 km, würde die Erlangung eines Roller-Führerscheines ausreichen, es sei denn der PKW-Führerschein wird zur Ausübung der Beschäftigung benötigt.

Bei der Bewilligung des Führerscheins kann die Zahl der Wiederholungsprüfungen auf 2 theoretische Prüfungen und 2 praktische Prüfungen begrenzt werden (also insgesamt jeweils 3 Prüfungen). Es kann je nach Fallkonstellation im Bescheid geregelt werden, dass erst wenn die theoretische Prüfung bestanden ist, mit den Fahrstunden begonnen werden darf. Werden mehr Prüfungen (für Theorie oder Praxis) benötigt, wäre der Fall erneut zu prüfen und zu entscheiden, ob ein erfolgreiches Absolvieren der Prüfung überhaupt möglich erscheint.

Rz. 44.26
Begrenzung der
Wiederholungs-
prüfungen

Dem eLb sind die Bedingungen für die Förderung im Bewilligungsbescheid darzulegen. Zur Förderung des Führerscheins sind mind. 3 Kostenvorschläge vorzulegen. Beim Vergleich der Angebote ist auf den Stundenkostensatz herunter zu brechen. Sollten erfahrungsgemäß nur teure Fahr-

schulen in den Vergleichsangeboten enthalten sein, kann aktiv auf günstigere Angebote verwiesen werden oder weitere Angebote eingefordert werden.

Bei Ferienfahrschulen wird ein höherer Fahrstundenpreis erhoben mit der Möglichkeit den Führerschein in kürzester Zeit zu erlangen. Dies kann in einigen Fällen erforderlich sein. Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass der vorgesehene und beworbene Zeitrahmen oftmals nicht eingehalten werden kann. Dies ist bei der Bewilligung zu beachten.

Es sind maximal 2.000 € förderfähig. Die übersteigenden Kosten sind zur Anreizerhöhung vom eLb als Eigenanteil zu leisten. Der Führerschein ist in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten zu absolvieren.

Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenerstattung oder ein längerer Förderzeitraum erforderlich sein (z.B. Verzögerung des Führerscheinserwerbs durch krankheitsbedingten Ausfall, unterdurchschnittliche Auffassungsgabe etc.), ist eine Überschreitung der Förderhöchstbeträge mit Darstellung der besonderen Notwendigkeit möglich.

Es sind die Rechnungen der Fahrschule einzureichen. Nachdem der Führerschein erlangt wurde, ist dieser vorzulegen, um die korrekte Mittelverwendung nachzuweisen.

Zur Anreizerhöhung kann bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein monatlicher Eigenanteil zum Führerscheinserwerb eingefordert werden. Verbleibt neben dem Einkommen ein Restanspruch auf ALG II, ergibt sich bei den Erwerbsaufstockern ein monatlicher Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11 b Abs. 3 SGB II. Dieser kann monatlich pauschal als Anteil zu den Führerscheinkosten genutzt werden. Bei den existenzsichernden Beschäftigungen ist zu dem sich nach § 11 b Abs. 3 SGB II ergebenden Betrag der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen ALGII und dem jetzigen Einkommen hinzuzurechnen. Damit würde der Anreiz erhöht, den Führerschein in möglichst kurzer Zeit zu erwerben.

Rz. 44.27
Eigenanteil zum
Führerschein-
werb

Der Eigenanteil besteht bis zum regulären Ende der Beschäftigung.

Sollte die Beschäftigung noch während der Fahrlehre vorzeitig arbeitgeberseitig beendet werden, besteht die Möglichkeit einen teilweisen Widerruf des Verwaltungsaktes gem. § 48 SGB X bezogen auf den Eigenanteil vorzunehmen. In diesem Falle hätten sich die tatsächlichen Einkommensverhältnisse erheblich verändert und eine erneute Prüfung hätte dazu geführt, keinen Eigenanteil zu verlangen. Die Einforderung des Eigenanteils wäre somit für die Zukunft zu widerrufen. Kündigt der eLb ohne wichtigen Grund selber die Beschäftigung, ist davon auszugehen, dass die Finanzierung des Eigenanteils anderweitig gesichert ist. Schließlich ist dem eLb seine Zahlungsverpflichtung bekannt. Damit hätte sich keine wesentliche Änderung der Verhältnisse ergeben. Zudem würde andernfalls der Grundsatz des Forderns und Förderns unterlaufen.

Es besteht auch hier die Möglichkeit die Förderung eines Führerscheines bei einer durch den Begünstigten zu vertretenen Kündigung innerhalb der Probezeit durch eine vorherige Auflage in der Bewilligung (§ 32 SGB X) zu widerrufen. Durch eine Auflage kann dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden. Es muss dem Begünstigten möglich sein, die Auflage zu erfüllen. Der Begünstigte muss somit die Kündigung zu vertreten haben. Die Kündigungsgründe sind auch innerhalb der Probezeit zu erfragen. Der Widerruf erfolgt dann gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X für die Zukunft, sodass weitere Fahrstunden nicht mehr zu übernehmen sind. Sinnvoll ist diese Möglichkeit insbesondere, wenn der Führerschein explizit für eine Beschäftigung erworben werden soll und bei Beendigung dieser Beschäftigung erst wenige Theorie- oder Fahrstunden geleistet wurden.

Rz. 44.28
Widerruf
Führerschein-
Förderung bei
Kündigung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerscheins entstehen (MPU = medizinisch psychologische Untersuchung) können nicht übernommen werden, auch nicht als Darlehen. Als Grund ist anzuführen, dass ein Verhalten, das zu einer MPU führt, als ein grob fahrlässiges Fehlverhalten gewertet wird (analog zum sozialwidrigen Verhalten).

Rz. 44.29
MPU

Das BMAS hat sich an dieser Stelle klar geäußert. Es besteht kein Ermessen. Sollte es Einzelfälle geben, denen durch diese Regelung der Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen bleibt, sollten diese mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung an den Kreis übersendet werden. Nur so können die möglichen Konsequenzen dieser Regelung gegenüber dem BMAS aufgezeigt werden.

4.5 Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten

Es können die i. R. e. Umzuges anfallenden notwendigen Kosten übernommen werden (z.B. Umzugsunternehmen, Mietwagen, Maklergebühren). Voraussetzung ist, dass eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (siehe Rz. 44.20) vorliegt. Mit gesonderter Begründung kann im Einzelfall auch eine Übernahme der Umzugskosten innerhalb des Tagespendelbereiches erfolgen, z.B. bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ungünstige Arbeitszeiten (Nachtarbeit), hohe Fahrtkosten.

Rz. 44.30
Umzugskosten
und Wohnungs-
beschaffungs-
kosten

Der Umzug muss vor der Arbeitsaufnahme beantragt worden sein. Es kann allerdings vereinbart werden, dass der Umzug bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Probezeit erfolgt sein muss und vorher z.B. die Fahrtkosten (Rz. 44.20) auch bei Überschreitung des Tagespendelbereiches übernommen werden oder eine getrennte Haushaltsführung (Rz. 44.21) gefördert wird.

Die Kosten können bis zu einem Höchstwert von 2.000 € übernommen werden. Grundsätzlich sollten daraus nur die erforderlichen Fahrzeugmieten und ggf. die anfallenden und angemessenen Maklergebühren, Benzinkosten, Kosten für Umzugskartons, und für die Verpflegung der Helfer (pauschal 20 € je Helfer bei max. 6 Helfern) gefördert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verladung der Umzugskisten als Eigenleistung er-

folgen kann. Bezüglich der Mietfahrzeuge sind 2 Vergleichsangebote vorzulegen. Nur wenn der Umzug in Eigenleistung aufgrund des Alters des eLb, fehlender sozialer Kontakte (Familie in einer anderen Stadt, eLb lebt noch nicht lange in der Stadt) oder einer zeitlichen Dringlichkeit nicht möglich erscheint, kommt im Ausnahmefall eine Förderung des gesamten Umzuges durch ein Umzugsunternehmen in Betracht. Auch in Bezug auf das Umzugsunternehmen sind mind. 2 Vergleichsangebote vom eLb bei der Antragsstellung vorzulegen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

Als Nachweis dienen die Rechnungen und Quittungen, sowie eine Liste der Helfer zur Abrechnung der Verpflegungskosten.

Eine Kostenerstattung der Kautionsleistung (Sicherheitsleistung für den Vermieter) ist bei einem neuen Mietverhältnis im Rahmen der Arbeitsaufnahme **nicht** möglich.

Eine Umzugskostenbeihilfe aus dem VB, die der konkreten Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des eLb und damit der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit dienen soll, hat Vorrang gegenüber der Erstattung von Umzugskosten nach § 22 SGB II (siehe Rz. 44.3). Es ist darauf zu achten, dass keine Doppelförderung erfolgt. Bei eLb, die trotz Arbeitsaufnahme im Leistungsbezug des SGB II verbleiben, kann die Kostenzusage nur erfolgen, wenn die neue Wohnung den Angemessenheitskriterien des § 22 SGB II der jeweiligen Stadt entspricht und der Mietvertrag erst nach schriftlicher Zusicherung des eigenen Jobcenters unterschrieben wird.

Rz. 44.31
Verhältnis zu
§ 22 SGBII

4.6 Bewerbungskosten

Über das VB können die Kosten für schriftliche, telefonische und elektronische Bewerbungen übernommen werden (z.B. Porto, Bewerbungsmappen). Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die nicht von vorneherein aufgrund fehlender Qualifikationen ins Leere laufen würden.

Rz. 44.32
Bewerbungskosten

Zur Verwaltungsvereinfachung kann durch die Kommune eine Pauschalierung der Kostenerstattung i. H. v. 3 € je schriftlicher Bewerbung (postalisch oder per Fax) festgelegt werden. Der Förderhöchstbetrag liegt unabhängig, ob pauschal oder individuell abgerechnet wird, bei 180 € für 6 Monate (entsprechend dem Gültigkeitszeitraum der EGV, indem die Übernahme der Bewerbungskosten vereinbart wurde). Abweichende Einzelfälle sind gesondert zu begründen (z.B. Erhöhte Kosten, weil in der Kunst-/Designbranche ein Portfolio zu erstellen ist oder weil umfangreiche überregionale Bewerbungen notwendig sind). Hier können ggf. höhere Kosten mit entsprechendem Nachweis erstattet werden.

Als Nachweis der Bewerbungskosten im Regelfall, sind die Antwortschreiben der Arbeitgeber vorzulegen. Ist glaubhaft keine Reaktion des Arbeitgebers erfolgt, können auch Kopien der Bewerbungsschreiben anerkannt werden.

Zudem können Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit, z.B. Friseurbesuch oder Kleidung anlässlich eines konkreten Vorstellungsgesprächs übernommen werden. Hier liegt der Förderhöchstbetrag bei 350 € im Kalenderjahr.

Rz. 44.33
Unterstützung
der Persönlichkeit

4.7 Kosten für Nachweise/ Zertifikate

Es können Kosten für Zertifizierungen oder Bescheinigungen übernommen werden, die zur Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind.

Rz. 44.34
Nachweise/ Zertifikate

Beispiele:

Gesundheitsnachweise, Impfungen, Übersetzungen von Zeugnissen, Fahrerkarten, Gebühren, Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Prüfung der Gleichwertigkeit, Qualifikationsanalysen)

Maßgebliches Unterscheidungskriterium zu Qualifizierungsmaßnahmen sind die deutlich kürzere Maßnahmedauer (i. d. R. bis zu max. 5 Tagen) sowie die fehlende Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses entstehen dem eLb bei Vorlage seines ALGII-Leistungsbescheides beim Einwohnermeldeamt i. d. R. keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich.

Die Notwendigkeit der Förderung kann durch einen Arbeitsvertrag, der die erforderlichen Nachweise/Zertifikate aufführt, oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers dokumentiert werden. Als Kostennachweis sind die entsprechenden Rechnungen bzw. Quittungen einzureichen.

4.8 Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen

Die Eigenbemühungen des Arbeitssuchenden können entsprechend der Zielsetzung in der EGV unterstützt werden, indem die Begleitkosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem VB gefördert werden. Zu den Begleitkosten zählen z.B. die Fahrtkosten oder aber Bearbeitungsentgelte für Kursteilnahmen. Kosten für die Kursteilnahme (Kursgebühren o.ä.) können allerdings nicht übernommen werden. Der eLb soll bei eigenen Aktivitäten unterstützt werden. Er ist insoweit „Herr des Verfahrens“. Zur Anbahnung einer Beschäftigung kann somit auch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an nicht von den Jobcentern eingerichteten Kursen oder Maßnahmen (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) gehören. In Betracht kommen z.B. VHS-Kurse (Nachholen Haupt- oder Realschulabschluss über ESF-geförderte Vorbereitungslehrgänge, bei denen nur Begleitkosten anfallen, Alphabetisierungskurse, Stilberatung, Stressbewältigung...).

Rz. 44.35
Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen

Abzugrenzen sind die i. R. d. VB förderbaren Maßnahmen jedoch von Maßnahmen nach § 45 SGB III. Anzeichen dafür, dass es sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III handelt und die Förderung aus dem VB nicht möglich ist, liegen vor, wenn

- die überwiegende Zahl der Maßnahmenteilnehmer mit eLb eines Jobcenters besetzt werden,
- der eLb bei der Suche nach einem Maßnahmenträger durch Steuerung des Jobcenters keine eigene Auswahlmöglichkeit hat, weil das Jobcenter durch eine engmaschige Steuerung faktisch eine Teilnehmerzuweisung

vollzieht oder

- das Jobcenter durch Einflussnahme auf den Maßnahmeträger an der Ausgestaltung der Maßnahme mitwirkt.

Gruppenmaßnahmen, die aufgrund ihrer Konzeption typischerweise an eLb gerichtet sind, fallen in der Regel in den Anwendungsbereich des § 45 SGB III. Die Förderung von Gruppenmaßnahmen aus dem VB ist daher eher ein Einzelfall.

4.9 Beschaffung von Arbeitsmitteln

Soweit der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Arbeitsmittel und/oder Ausrüstungsgegenstände zu stellen (z.B. durch Arbeitsschutzbestimmungen), kann die Anschaffung über das VB finanziert werden.

Rz. 44.36
Beschaffung von
Arbeitsmitteln

Die Kosten für Arbeitsmittel können bis zu einer Höhe von 260 € erstattet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Arbeitsvertrag, Quittungen, Nachweise zur Notwendigkeit/ Stellungnahme des Arbeitgebers).

5 Verfahren

5.1 Antragsstellung

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind (siehe §§ 37 SGB II und 324 SGB III). Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, das Entstehen unnötiger Kosten ggf. durch Beratung und Einbezug in die EGV zu verhindern. Das leistungs begründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten. Die Antragsstellung ist zu dokumentieren.

Rz. 44.37
Antragsstellung

Ein verspätet gestellter Antrag wird in der Regel dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten für die Beschäftigungsaufnahme oder -anbahnung als Voraussetzung der Förderung für die Vergangenheit nicht angenommen werden kann.

Beispiel:

Erst nach dem Beginn der Führerscheinausbildung wird ein Antrag auf Übernahme der angemessenen Kosten gestellt. Eine Bewilligung für die Vergangenheit ist nicht (mehr) möglich. Ab verspäteter Antragstellung kann eine Förderung für die Zukunft im Einzelfall erfolgen, sofern sie begründet wird.

Wurde die Übernahme konkreter Leistungen aus dem VB in der EGV festgelegt und ist keine Beantragung einer Förderung aus dem VB dokumentiert, gilt der Tag der Festlegung als Tag der Antragsstellung für die vereinbarten Leistungen. Gegebenenfalls ist mit der EGV auch ein entsprechender Antrag auszuhändigen. Ein Vordruck des Kreises Kleve findet sich in der Vordruckverwaltung des FMG2.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) oder ein Rechtskreiswechsel eintritt.

Beispiel:

In der EGV wird i. R. d. Nachweises von Eigenbemühungen die Pflicht des eLb aufgenommen, 6 Bewerbungen pro Monat vorzunehmen. Nach der Bewerbung wird ein Antrag auf Übernahme der tatsächlichen Kosten gestellt. Eine Übernahme der Bewerbungskosten aus dem VB kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Antrag vor der Bewerbung zu stellen ist.

Im Übrigen gilt als Antrag jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden.

Beispiel:

Der eLb stimmt dem Vorschlag seitens des Jobcenters zu, an einem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

5.2 Bagatellgrenze

Entstehende Kosten können aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des eLb auch unterhalb einer Bagatellgrenze von 6 € gewährt werden. Wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragssteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich die Bagatellgrenze unterschreiten, sollten diese gebündelt berechnet werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Besteht der eLb auf eine einzelne Auszahlung dieser Kleinbeträge, kann dies nicht verweigert werden.

Rz. 44.38
Bagatellgrenze

5.3 Nachweise

Im Rahmen der Antragsstellung für eine Förderung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind geeignete Nachweise zu erbringen, die bestätigen, dass eine Arbeitsaufnahme mit der entsprechenden Förderung möglich ist (z.B. Arbeitsvertrag, Einstellungszusage des Arbeitgebers).

Rz. 44.39
Nachweise

Entstandene Kosten sind, soweit durch das Jobcenter keine pauschalierte Erstattung festgelegt wurde, in geeigneter Form nachzuweisen (grds. mit Originalbelegen).

Bei einer pauschalierten Erstattung sind die entsprechenden Tätigkeiten des eLb zu belegen (z.B. eine Auflistung der erfolgten Bewerbungen, sowie Vorlage der Absageschreiben der Arbeitgeber oder Kopien der Bewerbungsschreiben siehe Rz. 44.32).

Bei der Förderung aus dem VB kann in bestimmten Einzelfällen die Förderung im Wege des Gutscheilverfahrens zweckmäßig sein (z.B. Monatstickets bzw. Sozialtickets für Bahnfahrten). Wird das Gutscheilverfahren angewandt, ist das Original des Gutscheins mit der Rechnung ans Jobcenter zurückzugeben. Der Gutschein ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Ein Vordruck des Kreises Kleve findet sich in der Vordruckverwaltung des FMG2.

Rz. 44.40
Gutscheine

Detaillierte Hinweise zur Nachweisführung finden sich in den jeweiligen Vorgaben zu den Förderarten unter Punkt 4.

5.4 Erfassung im FMG2

Zur Erfassung der Förderung im FMG2 stehen entsprechende Hilfeartenschlüssel (HAS) zur Verfügung, um die verschiedenen Förderarten im VB auswerten zu können und so Erfolgsmessungen und Vergleiche anstellen zu können.

Rz. 44.41
Erfassung im
FMG2

In dem Projekt „N Vermittlungsbudget“ wird durch verschiedene Maßnahmen zunächst die Zielrichtung der Förderung differenziert (z.B. Arbeitsaufnahme in Deutschland, Arbeitsaufnahme im Ausland etc.).

Innerhalb dieser Maßnahmen sind folgenden HAS freigeschaltet:

5185	Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen oder Pendelfahrten, Übernachtungskosten
5186	Beschaffung PKW/ Roller/ Fahrrad
5187	Erlangung des Führerscheines
5188	Bewerbungskosten, Kosten für Nachweise/ Zertifikate, Beschaffung von Arbeitsmitteln und Kosten der Persönlichkeitsbildung
5189	Kosten für eine getrennte Haushaltsführung und Umzugskosten
5190	Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen (Maßnahme im Bemerkungsfeld beschreiben)
5191	Sonstige Kosten (hier sind im Bemerkungsfeld die tatsächlichen Kosten zu beschreiben)

Es ist somit bei der Maßnahmezuweisung festzulegen, ob es sich um eine Aufnahme oder Anbahnung, Arbeit oder Ausbildung, in Deutschland oder im Ausland handelt. Bei der Auswahl der HAS wird dann die eigentliche Förderung gekennzeichnet.

Für die Förderung von PKW/Roller/Fahrrad, Führerschein und die Teilnahme an Maßnahmen sind eigenständige Maßnahmezuweisungen anzulegen.

5.5 Auszahlung

Die Leistungen aus dem VB sind grundsätzlich durch Überweisung über den FMG2 an den eLb auszusahlen.

Rz. 44.42
Auszahlung

Sofern die Auszahlung der Leistungen an einen Dritten zielführender ist, kann dies in Abstimmung mit dem eLb mit einer Abtretungserklärung vereinbart werden. Ein Vordruck des Kreises Kleve findet sich in der Vordruckverwaltung des FMG2.